



BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Stellungnahme

des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
vom 20.05.2019 für ein Gesetz zur Umsetzung der
Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843)
GZ VII A 5 – WK 5023/17/10008 :012; DOK 2019/0316572**

Vorbemerkung:

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK), der für mehr als 40.000 Ausschließlichkeitsvertreter, Mehrfachvertreter, Versicherungsmakler und Bausparkaufleute spricht, begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie.

Artikel 1 Änderung des Geldwäschegesetzes

Ziffer 2 Bst. i

§ 1 Abs. 24, Ziffer 4 sieht vor, dass auch Finanzanlagenvermittler nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 GewO sowie Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34 h Abs. 1 Satz 1 GewO unter den Begriff der Finanzunternehmen zu fassen sind und damit zu den unter § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG erfassten Verpflichteten gehören. Positiv bewerten wir die Herausnahme der Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, die ausschließlich zu Anlagen

vermitteln oder beraten, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden. Dies dürfte wohl der überwiegende Teil der am Markt tätigen Vermittler dieser Art sein, so dass zusätzliche Pflichten oder zusätzlicher Bürokratieaufwand durch die Neuregelung für den Berufsstand der Versicherungsvermittler nicht zu erwarten sind.

Ziffer 3 Bst. a, Unterbuchst. ff

Positiv ist die hier nunmehr vorgenommene Anpassung an die Neuerungen aus der Gewerbeordnung bzgl. der gesetzlichen Bezeichnungen für gebundene (Abs. 7) sowie produktakzessorische (Abs. 8) Versicherungsvermittler zu bewerten.

Gleichwohl möchten wir auf eine Ungleichbehandlung hinweisen, die sich für Ausschließlichkeitsvermittler ergibt, seit der Versicherungsvermittler in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen wurde. **s. Anhang.**

Ziffer 10, Bst. c, Unterbuchst. aa

Die Einfügung unter Bst. c sieht eine Änderung des § 11 Abs. 5 vor. Demnach soll ein Verpflichteter, der eine neue Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften eingeht, den Nachweis einholen, dass diese ihren Pflichten zur Meldung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister nachgekommen sind. Eine solche „Kontrollfunktion“ der Verpflichteten, die darüber hinaus zur Meldung von Unstimmigkeiten verpflichtet sind, lehnen wir grundsätzlich ab. Jede juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft ist eigenverantwortlich dafür zuständig, die entsprechenden Meldungen durchzuführen. Der Bürokratieaufwand, der für Ein-Personen-Betriebe durch eine solche Kontrollverpflichtung entstehen würde, wäre erheblich und ist neben den sonstigen Regulierungen wirtschaftlich nicht mehr tragbar.

Ziffer 17

Die Ergänzung einer weiteren Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten „5. Staatsangehörigkeit“ wird zu einem erheblichen Bürokratieaufwand führen. Nach § 20 Abs. 2 GwG gilt die Pflicht zur Eintragung der Angaben in das Transparenzregister gemäß § 19 Abs. 1 GwG als erfüllt, wenn sich diese Angaben aus einem anderen, öffentlich zugänglichen Register, wie Handelsregister, Vereinsregister, Unternehmensregister etc. entnehmen lassen. Die Angabe zur Staatsangehörigkeit ist jedoch weder im Handelsregister noch einem der anderen Register enthalten, so dass hier eine zusätzliche Eintragung vorgenommen werden müsste oder diese Angabe für alle juristischen Personen des

Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften im Transparenzregister vorgenommen werden müsste, um dieser Verpflichtung gerecht zu werden.

Wir empfehlen hier einen ausreichend langen Zeitraum zur Umsetzung vorzusehen bzw. nur bei einer Neumeldung im Transparenzregister diese Angabe zu einer Pflichtangabe zu erheben.

Ziffer 20 Bst. a Unterbuchst. bb

Die Öffnung der Einsichtnahmemöglichkeit für die Öffentlichkeit wird begrüßt. Die Einsicht sollte ohne große Hürden möglich und mit nur geringen oder keinen Kosten verbunden sein.

Bonn, den 31.05.2019

Bundesverband

Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

Anhang
zur Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e. V.

Ein Versicherungsvertrag kommt zwischen dem Kunden und dem Versicherer zustande, der seinerseits Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist. Der Vermittler selbst geht in Bezug auf den Versicherungsvertrag tatsächlich keine vertragliche Geschäftsbeziehung zum Kunden ein. Wir sind daher der Auffassung, dass Versicherungsvermittler, die ausschließlich für ein Unternehmen tätig sind (sog. Ausschließlichkeits- oder Exklusivvermittler), von dem Kreis der Verpflichteten nach dem GwG auszunehmen sind. Die fraglos unerlässliche Identifizierung des Kunden bzw. des wirtschaftlich Berechtigten bei der Vermittlung des Versicherungsvertrages, zu dem grundsätzlich auch das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, kann nur durch den Vermittler durchgeführt werden, der in der Praxis den direkten Kontakt zum Kunden hat. Diese Identifizierungsverpflichtung kann und wird vertraglich auf die Ausschließlichkeitsorganisation übertragen werden, was heute bereits im Kreis aller Ausschließlichkeitsvermittler, also auch der sog. gebundenen Vermittler, geschieht, die nach bisheriger Gesetzeslage vom Kreis der Verpflichteten nach dem GwG ausgenommen sind.

Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts, das durch die EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde, ist im Mai 2007 in Kraft getreten und führte eine Erlaubnis- und Registrierungspflicht für selbständige Versicherungsvermittler ein. Insbesondere ist die Zulassung als Versicherungsvermittler seitdem an das Vorliegen einer ausreichenden Sachkunde und Vermögensschadenabsicherung für die Kunden geknüpft. Damit ist die Versicherungsvermittlung grundsätzlich als erlaubnispflichtiges Gewerbe gemäß § 34 d Abs.1 Gewerbeordnung (GewO) ausgestaltet. Von der Erlaubnispflicht nicht umfasst sind Ausschließlichkeits- oder Exklusivvertreter, die auf Grundlage eines Vertretervertrages ausschließlich Versicherungsprodukte *eines* Versicherungsunternehmens vermitteln und sich über dieses Versicherungsunternehmen registrieren lassen. Sie bedürfen gem. § 34 d Abs. 7 GewO keiner Erlaubnis, wenn das Versicherungsunternehmen für sie die uneingeschränkte Haftung übernimmt.

In Bezug auf die Geldwäsche ergibt sich für die Gruppe der Ausschließlichkeitsvermittler somit eine faktische Ungleichbehandlung daraus, dass ein Ausschließlichkeitsvermittler als gebundener Vermittler gem. § 34 d Abs. 7 GewO oder als Vermittler mit eigener Erlaubnis gem. § 34 d Abs. 1 GewO registriert sein kann. Diese beiden haben jedoch eine identische handelsvertreterrechtliche Position gegenüber dem Versicherer, einen identischen Vermittlervertrag und die identischen Pflichten zur Identifizierung des Kunden. Der selbstregistrierte Vermittler ist jedoch selbständig Verpflichteter nach dem GwG. Durch die Herausnahme des selbstregistrierten Ausschließlichkeitsvermittlers aus dem Anwendungsbereich des GwG könnte diese faktische Ungleichbehandlung verhindert werden.